

RSS-0023-25
= RSS-E 33/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.5.2025

| | |
|----------------------|---|
| Vorsitzende | Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA |
| Beratende Mitglieder | Mag. Thomas Hajek Mag. Thomas Hubinger Dr. Wolfgang Reisinger |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelberger |

| | | |
|-----------------|----------------|-----------------------|
| Antragstellerin | (anonymisiert) | Versicherungsnehmerin |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Versicherungsmakler |
| Antragsgegnerin | (anonymisiert) | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Business-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese schließt unter anderem den Baustein „Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gemäß Artikel 24 ARB) vor österreichischen Gerichten ohne Streitwertobergrenze“ ein. Vereinbart sind die ARB 2013, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruchs entstehenden Kosten gemäß Punkt 8., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
2. Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn sie nicht früher als vier Wochen vor der Geltendmachung des Deckungsanspruches durch Maßnahmen des Gegners, eines Gerichts oder einer

Verwaltungsbehörde oder durch unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Versicherungsnehmers ausgelöst worden sind. (...)

ARTIKEL 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruchs zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet, 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen; vor Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6.2. die Bestätigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer einzuholen;

Die Vertreterin der Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13.2.2025 einen Schadenfall aus dem Baustein „Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen“. Den weiteren Unterlagen ist zusammengefasst folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Die Antragstellerin befindet sich in einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der N(*anonymisiert*) nach einem Schneedruckschaden vom 16.12.2020. Bei diesem Schadenfall wurden eine Lagerhalle sowie eine Produktionshalle beschädigt. Offenbar gab bzw. gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien der Sturmschadenversicherung über das Ausmaß der Deckungspflicht der Versicherung. Diese leistete bis zum 16.4.2024 einen Akontobetrag von 1.500.000 EUR. Mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 16.4.2024 bezifferte die Antragstellerin den eingetretenen Schaden mit einem Betrag von 6.072.791,26 EUR, wobei außergerichtliche Gutachterkosten, die Kosten eines Beweissicherungsverfahrens sowie die Kosten des Rechtsvertreters in dieser Summe noch nicht enthalten sind. Sie forderte die N(*anonymisiert*) auf, ein konstitutives Anerkenntnis abzugeben, dass der Abbruch und die Neuerrichtung der Lagerhalle sowie die umfassende Sanierung der Produktionshalle erforderlich sind und insbesondere die Kosten der nun beabsichtigten Maßnahmen im Sinne des Ersatzes des Neuwerts übernommen werden. Weiters forderte sie die Versicherung auf, die bereits erstreckte Frist zur Wiedererrichtung bis 30.9.2025 zu erstrecken und 2.500.000 EUR an weiteren Akontozahlungen zu leisten.

Die N(*anonymisiert*) rechnete den Schaden mit Schreiben ihres Rechtsvertreters vom 26.9.2024 mit einem Gesamtbetrag von 3.108.627 EUR ab. Die von der Antragstellerin geplante Errichtung der Lagerhalle sei nicht gleichwertig zum ursprünglichen Gebäude, der Schaden an der Produktionshalle sei mit lediglich rund 1,3 Mio. EUR versichert.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 25.2.2025 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) Hier liegt eine "Verletzung der Obliegenheit des VN zur unverzüglichen Schadenmeldung" vor. Laut Art. 8.1.1. ARB muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren, sobald er Versicherungsschutz verlangt. Dies ist eine spezifische Ausformung der allgemeinen Anzeige- und Auskunftsobliegenheiten gemäß §§ 33 und 34 VersVG (vgl. RIS-Justiz RS0105784).

§ 33 VersVG verpflichtet den Versicherungsnehmer grundsätzlich zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalls, definiert als "ohne schuldhaftes Zögern". In der Rechtsschutzversicherung muss dies erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz begeht, insbesondere wenn kostenauslösende Maßnahmen absehbar sind und eine rechtliche Auseinandersetzung konkretisiert ist (vgl. OGH 7 Ob 206/19y).

Nach den uns vorliegenden Unterlagen behängt die Angelegenheit bereits seit Jahren. Eine Schadenmeldung wurde bis dato nicht erstattet, weshalb Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt. (...)"

Die Vertreterin der Antragstellerin wies mit Schreiben vom 25.2.2025 die Antragsgegnerin darauf hin, dass erst Kostendeckung ab der Schadenmeldung verlangt werde.

Da die Antragsgegnerin an der Deckungsablehnung festhielt, brachte die Antragstellerin am 21.3.2025 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Der Schadenfall gegenüber der N(anonymisiert) sei bereits nach kurzer Zeit strittig geworden, jedoch keine Schadenmeldung an die Antragsgegnerin erfolgt. Dies sei erst nach Übernahme der Betreuung durch die Vertreterin der Antragstellerin nachgeholt worden. Eine Verletzung der Obliegenheit des Art 8, Pkt. 1.1. ARB 2013 liege jedoch nicht vor, da erst Kostendeckung ab der Schadenmeldung verlangt werde, dort jedoch der Versicherer vollständig über den Sachverhalt informiert worden sei. Es sei für die Antragstellerin frühestens im Jahr 2023 absehbar gewesen, dass die Abrechnung durch die N(anonymisiert) falsch sein könnte, zumal lange unklar gewesen sei, ob eine Wiedererrichtung der Lagerhalle jedenfalls erforderlich sei oder nicht.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 4.4.2025 zum Schadenfall wie folgt Stellung:

„Hier liegt eine "Verletzung der Obliegenheit des VN zur unverzüglichen Schadenmeldung" vor.“

Laut Art. 8.1.1. ARB muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren, sobald er Versicherungsschutz verlangt. Dies ist eine spezifische Ausformung der allgemeinen Anzeige- und Auskunftsobliegenheiten gemäß §§ 33 und 34 VersVG (vgl. RIS-Justiz RS0105784).

§ 33 VersVG verpflichtet den Versicherungsnehmer grundsätzlich zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalls, definiert als "ohne schuldhaftes Zögern". In der Rechtsschutzversicherung muss dies erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz begeht, insbesondere wenn kostenauslösende Maßnahmen absehbar sind und eine rechtliche Auseinandersetzung konkretisiert ist (vgl. OGH 7 Ob 206/19y).

Nach den uns vorliegenden Unterlagen behängt die Angelegenheit bereits seit Jahren. Eine Schadenmeldung wurde erst am 13.2.2025 erstattet, weshalb Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt.

Zudem ist wohl vom Eintritt einer Verjährung gemäß § 12 VersVG auszugehen.

In der Rechtsschutzversicherung beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruches zu laufen. Daher beginnt nach ständiger Rechtsprechung des

Obersten Gerichtshofes die Verjährung des Anspruches aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will (vgl 7 Ob 164/19x, RS0054251).“

Die Vertreterin der Antragstellerin gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

„(...)Verjährung:

Eine Verjährung liegt nicht vor, da dich die Notwendigkeit einer Interessenswahrnung frühestens mit Zugang des Schreibens vom 30.01.2023 (siehe das beiliegende Mails des Rechtsvertreters) abzeichnete. Zusätzlich könnte man auch annehmen, dass der Verstoß erst mit Nichtleistung 04/2024, nach Abschluss der Befundaufnahmen und darauffolgenden Leistungsaufforderung des Kunden per 16.04.2024, erfolgte.

Obliegenheit lt. 8.1.1 ARB:

Die (anonymisiert) führt korrekterweise an, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren muss, sobald er Versicherungsschutz verlangt. Dem wird nicht widersprochen, sondern der Versicherungsnehmer verlangt Versicherungsschutz ab Übermittlung aller notwendigen Informationen an den Versicherer. Die Übermittlung der Unterlagen war volumnfänglich.

Die Verpflichtung des Einritts in den Schaden wird durch den Artikel 6 der ARB 2013 der (anonymisiert) Versicherung untermauert. (...)

Die Begründung der Ablehnung durch die (anonymisiert) Versicherung konterkariert ihre eigenen Bedingungen, da Artikel 6 (ab der Geltendmachung) keine Bedeutung hätte. Durch die Meldung des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer auch keine zusätzlichen Kosten entstanden, zudem besteht kein (!) fachlicher Grund nicht in diesen Schadenfall einzutreten (Versicherungsfall, zeitlich, örtlich) bzw. kann diese auch jetzt noch erfolgen. Die Kostenübernahme erfolgt eben erst ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung. (...)"

Rechtlich folgt:

Bei der Bestimmung des Art 8.1.1. ARB 2003 handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um eine auf die Bedürfnisse des Rechtsschutzversicherers zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Auskunftsbiliegenheit des § 34 Abs 1 VersVG, wobei der Versicherungsschutz begehrende Versicherungsnehmer diese Auskünfte von sich aus, spontan und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben hat (RIS-Justiz RS0105784 [T2]). Durch die Aufklärung soll der Versicherer in die Lage versetzt werden, sachgemäße Entscheidungen über die Behandlung des Versicherungsfalls zu treffen. Es genügt, dass die begehrte Auskunft abstrakt zur Aufklärung der Schadenereignisse geeignet ist (RIS-Justiz RS0080203 [T1, T2]; RS0080205 [T1, T2]; RS0080833 [T2, T6, T7]).

Die in § 33 Abs 1 VersVG normierte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalls gilt für die Rechtsschutzversicherung nur eingeschränkt, weil der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht nach jedem Versicherungsfall, sondern nur dann zu unterrichten hat, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz „begehrt“.

Art 8.1.1. ARB 2003 beruht auf der Überlegung, dass der Versicherer kein Interesse daran haben kann, von jedem möglichen Schadenereignis oder Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu erfahren, ohne dass feststeht, dass dies zu einer kostenauslösenden Reaktion führen kann. Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Dessen Unterrichtung hat spätestens in einem Stadium zu erfolgen, das dem Versicherer noch die Prüfung seiner Eintrittspflicht und die Abstimmung von Maßnahmen erlaubt (vgl 7 Ob 140/16p).

Im vorliegenden Fall ist der Antragstellerin jedoch keine Verletzung der Anzeige- und Auskunftsobliegenheit vorzuwerfen. Die Formulierung des Art 6 bzw Art 8.1.1. ARB 2013 lässt es vielmehr dem Versicherungsnehmer offen, zu entscheiden, ob er in einem Schadenfall zuerst - zumindest solange der Rechtsstreit nicht gerichtlich anhängig ist - auf eigene Kosten die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen bestreiten will oder er erst ab einem späteren Zeitpunkt seine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will. Mit einer Schadensmeldung läuft der Versicherungsnehmer ja auch unter Umständen Gefahr, seinen Versicherungsvertrag aufgrund der Bildung von Reserven durch den Versicherer mit einer höheren Schadenquote zu belasten.

Die Antragsgegnerin bringt keinerlei Argumente dahingehend vor, dass es ihr nicht möglich gewesen wäre, den Anspruch der Antragstellerin gegen die N(*anonymisiert*) auf deren Stichhaltigkeit und damit deren Erfolgsaussichten zu prüfen. Soweit die Antragstellerin auch nur die Deckung der ab der Schadensmeldung angefallenen Kosten des außergerichtlichen Einschreitens ihrer Rechtsvertretung fordert, ist nicht erkennbar, welcher Nachteil der Antragsgegnerin durch das Nichteinreichen der Schadensmeldung entstanden wäre.

Soweit sich die Antragsgegnerin auf die Entscheidung 7 Ob 206/19y bezieht, liegt dieser ein anderer Sachverhalt und nach Ansicht des OGH eine andere Interessenslage zugrunde. In der zitierten Entscheidung hielt der OGH fest, dass anders als bei aufrechtem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag die in § 33 Abs 1 VersVG iVm Art 8.1.1 ARB 2003 normierte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige von allen bei Versicherungsfällen, von denen der Versicherungsnehmer unverschuldet erst nach Ablauf des Vertrags und (zu Gunsten des Versicherungsnehmers) nach Ablauf einer allfälligen im Vertrag vorgesehenen Ausschlussfrist erfährt, uneingeschränkt gilt. Weil der Vertrag in einem solchen Fall bereits abgerechnet sei, habe der Versicherer ein erhöhtes Interesse an einer unverzüglichen Anzeige aller Versicherungsfälle.

Davon unabhängig ist jedoch die Frage zu prüfen, ob der Deckungsanspruch der Antragstellerin nach § 12 Abs 1 VersVG verjährt ist.

In der Rechtsschutzversicherung beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruches zu laufen. Daher beginnt nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die Verjährung des Anspruches aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will (vgl 7 Ob 164/19x, RS0054251).

Über diesen Zeitpunkt kann keine generalisierende Aussage getroffen werden, er beurteilt sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls.

Im vorliegenden Fall ist strittig, zu welchem Zeitpunkt sich für die Antragstellerin aus objektiver Sicht die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung so konkret abzeichnet hat, dass mit der Entstehung von Rechtskosten gerechnet werden musste.

Die Antragstellerin bringt dazu vor, dass frühestens mit 30.1.2023 absehbar gewesen sei, dass die Abrechnung durch die N(*anonymisiert*) falsch sein könnte. Ob dies den Tatsachen entspricht oder ob im Sinn des Vorbringens der Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragsgegenstand den Beweis für die eingetretene Verjährung des Deckungsanspruches zu führen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 21. Mai 2025